

BVGer D-3457/2022 vom 2. November 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3457_2022

FR: TAF D-3457/2022 du 2 novembre 2022

IT: TAF D-3457/2022 del 2 novembre 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 3.1

Anfechtungsgegenstand der vorliegenden Beschwerde ist der Nichteintretensentscheid des SEM vom 29. Juli 2022. Die Beurteilungskompetenz des Gerichts ist somit auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf die als «Neues Asylgesuch» betitelte Eingabe des Beschwerdeführers vom 7. Juli 2022 nicht eingetreten ist.

D-3457/2022 Seite 5

E. 3.2

Die Beschwerdeinstanz enthält sich – sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet – einer selbständigen materiellen Prüfung; sie hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zur neuen Entscheidung an das SEM zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.).

E. 4.1

In der angefochtenen Verfügung hat sich das SEM hinsichtlich der mit der Eingabe vom 7. Juli 2022 vorgebrachten Tatsachen und des eingereichten Beweismittels als funktional unzuständig erachtet. Der neu vorgebrachte Sachverhalt, wonach B._____ den Beschwerdeführer im Jahr (...) angerufen habe und als Spion der sri-lankischen Behörden gegen LTTE-Anhänger vorgehe, habe sich im Jahr (...) – und damit vor dem Urteil D-5203/2021 vom 6. Mai 2022 – verwirklicht. Auch der als Beweis eingereichte Screenshot sei damals entstanden. Folglich sei das neue Vorbringen im Rahmen eines Revisionsverfahrens durch das Bundesverwaltungsgericht zu behandeln.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer entgegnete in der Rechtsmittelschrift, das SEM blende die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zu bisher verschwiegenen neuen rechtserheblichen Sachverhalten aus (mit Verweis auf BVGE 2013/22). Demnach habe das Bundesverwaltungsgericht, mit Ausnahme einer kaum je auftretenden Fallkonstellation, die Prüfung jeglicher Eingaben, seien es neue Asylgesuche, Revisionsgesuche, Wiedererwägungsgesuche und qualifizierter Wiedererwägungsgesuche in die Zuständigkeit des SEM gestellt. Das SEM habe gemäss diesem Grundsatzurteil dabei sämtliche geltend gemachten Gründe in diesem Asylgesuch erneut materiell zu prüfen. Diese neue materielle Prüfung müsse deshalb im Rahmen eines neuen Asylgesuchs vorgenommen werden. Hinzu komme, dass der neue asylrelevante Sachverhalt noch nicht Prozessgegenstand vor dem Bundesverwaltungsgericht gewesen und somit im Urteil vom 6. August 2022 (recte wohl: Urteil vom 6. Mai 2022) auch nicht abgehandelt worden sei.

E. 5.1

Die Behörde, die sich als unzuständig erachtet, tritt durch Verfügung auf die Sache nicht ein, wenn eine Partei die Zuständigkeit behauptet (Art. 9 Abs. 2 VwVG).

E. 5.2

Der neu vorgetragene Sachverhalt und das diesbezügliche Beweismittel vermögen weder ein neues Asylgesuch respektive Mehrfachgesuch noch ein Wiedererwägungsgesuch zu begründen. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Koordinationsurteil D-2041/2021 vom 25. Oktober 2022

D-3457/2022 Seite 6 die Frage der funktionalen Zuständigkeit bei der Geltendmachung von im ordentlichen Verfahren noch verschwiegenen Tatsachen grundsätzlich geklärt. Es hat festgestellt, dass auch verschwiegene Tatsachen unter den Begriff «nachträglich erfahrene

Tatsachen» subsumiert werden und damit einen potentiellen Revisionsgrund nach Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG darstellen, was die Zuständigkeit der Revisionsinstanz nach sich zieht. Vorliegend ist somit das Bundesverwaltungsgericht funktional zuständig und hat im Rahmen des bereits anhängig gemachten Revisionsverfahrens D-3455/2022 über die Einhaltung der prozessualen Sorgfaltspflicht und gegebenenfalls über die Erheblichkeit der neuen Tatsachen zu befinden.

E. 5.3

Das SEM ist daher zu Recht auf die in der Eingabe vom 7. Juli 2022 vorgebrachten neuen beziehungsweise bisher verschwiegenen Verfolgungsgründe nicht eingetreten (vgl. Koordinationsurteil D-2041/2021 E. 9.5).

E. 6

Der Beschwerdeführer hat auf Beschwerdeebene einen neuen Arztbericht vom (...) eingereicht. In der Eingabe vom 9. September 2022 werden zu diesem Arztbericht und dessen Relevanz keine konkretisierenden Ausführungen gemacht. Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers war bereits Gegenstand des ordentlichen Asylverfahrens. Sowohl das SEM als auch das Bundesverwaltungsgericht haben entsprechende Erwägungen in ihren Entscheidungen aufgenommen (vgl. insbesondere: Urteil D-5203/2021 E. 9.3 mit Verweis auf die vorinstanzliche Verfügung vom 29. Oktober 2021). Der Beschwerdeführer legt nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern er diese mit dem Arztbericht vom (...) umzustossen vermöchte. Die angefochtene Verfügung erweist sich demnach auch hinsichtlich des Nichteintretens auf den Arztbericht mangels hinreichender Begründung als rechtmässig (vgl. zum Nichteintretensgrund der mangelhaften Begründung BVGE 2014/39 E. 7).

E. 7

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Mit vorliegender Entscheidung in der Hauptsache ist das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen (Aufenthalt in der Schweiz bis zum Entscheid über das

D-3457/2022 Seite 7 Revisionsverfahren [vgl. Sachverhalt unter Bst. D hievore]) gegenstandslos geworden. Vollständigkeitshalber ist festzuhalten, dass im Revisionsverfahren D-3455/2022 am 12. August 2022 ein Vollzugsstopp verfügt wurde.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und praxisgemäss auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-3457/2022 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.